

Satzung

Allgemeines

Name, Sitz, Geschäftsjahr (§ 1)

1Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung kirchlicher Chorarbeit" mit dem Zusatz "e.V.". 2Zur Bezeichnung im Rechtsverkehr genügt die Abkürzung "VzFkC e.V.". 3Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Diepholz (VR3043) eingetragen.

Sitz des Vereins ist Diepholz.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Vereinszweck (§ 2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung kirchlicher Chorarbeit.

1Der Verein erfüllt den Zweck vornehmlich durch die Aufbringung von Finanzmitteln für die Vorbereitung und Durchführung kirchenmusikalischer Chorleitungssingwochen, Chorleitungswochenenden und Konzerte. 2Er tut dies vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten.

Mittelverwendung, Begünstigungsverbot (§ 3)

1Der Verein ist selbstlos tätig. 2Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Beschlussfassung, Wahlmodus (§ 4)

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

1Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. 2Ist nach dem ersten Durchgang noch kein Kandidat gewählt, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den größten Stimmanteilen. 3Gewählt werden kann nur ein Vereinsmitglied.

1Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen im Sinne dieser Satzung. 2Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklärt.

1Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. 2Wünscht eine Stimmberechtigter die geheime Stimmabgabe, so muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

1Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. 2Bei Familienmitgliedschaften sind nur die Eltern stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Organe

Die Organe (§ 5)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der künstlerische Beirat.

Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 6)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich während der im Sommer stattfindenden Chorleitungssingwoche zusammen.

1Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. 2Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Benennung der gewünschten Tagesordnungspunkte,

sowie der Gründe für die Einberufung verlangt und einen Versammlungsort anbietet.

1Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Veranstaltungsort der Chorleitungssingwoche statt. 2Der Versammlungsort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. 3Der Versammlungsort ist in der Ladung zu bezeichnen.

1Die Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich, durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. 2Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen auch diejenigen Teilnehmer der jeweiligen Chorleitungssingwoche eingeladen werden, die noch keine Vereinsmitglieder sind. 3Ihre Beteiligung an den Diskussionen kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Ladungen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesendet werden.

1Bei Familienmitgliedschaften genügt eine einheitliche, an ein Familienmitglied adressierte Ladung. 2Die Berufung auf eine nicht wirksam erfolgte Ladung ist ausgeschlossen, wenn die Ladung form- und fristgerecht an die letzte bekannte Adresse gesendet wurde.

Aufgaben der Mitgliederversammlung (§ 7)

1Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes. 2Ist dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

1Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter berufenen Protokollführer aufgenommen. 2Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

1Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und nimmt seinen Rechenschafts- und Geschäftsbericht entgegen. 2Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt die künstlerischen Leiter.

1Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. 2Diese prüfen rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Vorstands. 3Sie berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und teilen ihr die wesentlichen Beanstandungen mit. 4Die Kassenprüfer stellen die Anträge auf Entlastung der Vorstandsmitglieder. 5§ 8 II gilt entsprechend.

1Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendvertreter. 2Er bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. 3Der Jugendvertreter steht als Ansprechpartner für die jüngeren Vereinsmitglieder und Chorleitungssingwochenteilnehmer zur Verfügung. 4Er kann zur Vertretung ihrer Interessen beratend an den Sitzungen des Vorstands und des künstlerischen Beirats teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über:

a) eine Änderung der Satzung, b) die Auflösung des Vereins, c) die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der künstlerischen Leiter, d) die Abberufung des Jugendvertreters und der Kassenprüfer.

Der Vorstand (§ 8)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

1Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. 2Die Neuwahl der Vorstandsämter erfolgt alternierend bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

1Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. 2Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt. 3Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Satzungszweckes im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. 4Die Buchführungspflicht iSd § 259 BGB obliegt dem Schatzmeister. 5Die Verteilung weiterer Aufgaben, insbesondere der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

1Der Vorstand kann seine Beschlüsse in fernmündlicher Absprache treffen. 2Bei Uneinigkeit des Vorstands entscheidet der Zuspruch der künstlerischen Leiter. 3Die grobe Planung anstehender Projekte soll gemeinsam mit dem künstlerischen Beirat und dem Jugendvertreter erfolgen. 4Zu diesen Planungstreffen lädt der Vorsitzende die Beteiligten form- und fristlos. 5Vorstandsbeschlüsse und Planungsergebnisse sollen protokolliert werden.

Der künstlerische Beirat (§ 9)

Der künstlerische Beirat besteht aus zwei künstlerischen Leitern und denjenigen Personen, welche bei anstehenden Projekten eigenverantwortlich eine musikalisch leitende Funktion wahrnehmen (Seminarleiter, Stimmbildner, usw.).

1Die künstlerischen Leiter erarbeiten mit dem Vorstand die Grundzüge künftiger Projekte und berufen eine entsprechende Anzahl musikalisch leitender Personen. 2Für ihre Wahl und Amtszeit gilt § 8 II entsprechend.

1Der künstlerische Beirat gestaltet die inhaltliche Arbeit und den Ablauf der Projekte gemeinsam. 2Er ist insbesondere für die Organisation der Arbeitsmittel (Chor- und Seminarnoten), sowie geeigneter Konzertorte zuständig.

1Der künstlerische Beirat kann seine Beschlüsse in fernmündlicher Absprache treffen. 2Sie sollen auf - von einem künstlerischen Leiter form- und fristlos einberufenen - Beiratssitzungen gefasst und protokolliert werden. 3Für finanziell relevante Beschlüsse und Handlungen bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

Rücktritt vom Amt (§ 10)

1Der Rücktritt von einem Amt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. 2Bei Rücktritt von einem Vorstandsamt erfolgt die Erklärung gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied. 3Wäre nach einem Rücktritt kein gewähltes Vorstandsmitglied mehr im Amt, so ist zunächst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser der Rücktritt zu erklären.

1Der Vorstand, bzw. das verbleibende Vorstandsmitglied beruft nach Abstimmung mit den künstlerischen Leitern einen neuen Amtsinhaber, welcher Vereinsmitglied sein muss. 2Wäre bei doppelten Ämtern (Kassenprüfer, künstlerische Leiter) kein Amtsinhaber mehr gewählt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

1Die wegen eines Rücktritts einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle durch Berufung besetzten Ämter neu. 2Die wegen Rücktritts berufenen oder gewählten Amtsinhaber treten in die laufende Amtszeit ihres Vorgängers ein.

Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung im Todesfall eines Amtsinhabers.

Mitgliedschaft (§ 11)

Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede natürliche Person und sonstige Vereinigung werden, die nach dem Vereinsrecht mitgliedsfähig ist.

1Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. 2Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und muss ihm gegenüber nicht begründet werden. 3Eine Beschwerde des Bewerbers gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. 4Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Beginn der Mitgliedschaft (§ 12)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands, bzw. mit der positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist das neue Mitglied erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags berechtigt.

Mitgliedschaftsrechte (§ 12a)

Zu den Mitgliedschaftsrechten iSd Satzung zählen:

- a) Recht auf Teilnahme an öffentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Recht auf Teilnahme an nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Rederecht - d) Antragsrecht - e) Stimmrecht - f) aktives Wahlrecht - g) passives Wahlrecht

Ist ein Mitglied zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte zeitweilig nicht berechtigt, so gilt dies nicht für sein Recht nach: a) Abs. 1 Nr. a - b) Abs. 1 Nr. b - c) Abs. 1 Nr. g.

1Der Vorstand kann ein Mitglied wegen des Ansehens oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. 2Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Aufhebung oder Aufrechterhaltung bestehender Suspendierungen.

1Bei Ausschluss und Suspendierung muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. 2Der Beschluss muss begründet und protokolliert werden. 3Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 13)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. 2Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

1Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist von zwei Mitgliedern zu stellen. 2Über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitgliedsbeiträge (§ 14)

1Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. 2Er ist vom Zeitpunkt des Beitritts an für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten, danach jeweils im Juli jeden Jahres. 3Die Beitragsformen und ihre Voraussetzungen, sowie die aktuellen Beitragssätze, sind der Satzung in der Anlage "Mitgliedsbeiträge" beizufügen.

4Zur Änderung der Anlage bedarf es nicht der Mehrheit des § 4 II.

Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall aus sozialen Gründen für ein Jahr angemessen reduzieren oder erlassen.

1Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, so ist es bis zur vollständigen Zahlung ausstehender Beiträge von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. 2Ist ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Verzug, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. 3Auf diese Folgen ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins (§ 15)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Diepholz, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Aufgestellt durch die Gründungsversammlung in Hannover am 9. September 1986 von:

Dieter Bremer, Irmela Roelcke-Missler, Hans Joachim Haase, Konrad Büchsel, Ute Gröttrup, Barbara Gadow, Karl-Heinrich Büchsel, Dr. Gerhard Ropeter, Erika Gröttrup

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung in Neetze am 4. August 2001.

- Anlage Mitgliedsbeiträge -
Gültig seit 4. August 2001

Einzelmitglieder: 15 EUR Jahresbeitrag
Ermäßigt: 10 EUR Jahresbeitrag
Familien: 25 EUR Jahresbeitrag

Ermäßigung

Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, sowie für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige & Erwerbslose wird auf Antrag der Einzelmitgliedsbeitrag ermäßigt. Die Ermäßigung kann von einem entsprechenden Nachweis abhängig gemacht werden.

Familien

Als Familie gelten Ehe- bzw. Lebenspartner einschließlich ihrer Kinder, soweit diese ermäßigten Beitrag zahlen würden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Umstellung auf normale Einzelmitgliedschaft

Entfallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Beitrages, bzw. für die Familienmitgliedschaft, so wird das Mitglied automatisch ab dem nächsten Geschäftsjahr als "normales" Einzelmitglied geführt.

Die Mitglieder sollen auf die Umstellung hingewiesen werden, um gegebenenfalls rechtzeitig den Austritt erklären zu können. Das Ausbleiben des Hinweises hat keinen Einfluss auf die Umstellung.